



Erneuerung von Klassen- und Musterberechtigungen gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Hiermit beantrage ich die gebührenpflichtige Erneuerung einer Klassen- und/oder Musterberechtigung in meiner Teil-FCL PPL.¹

A Angaben Antragsteller:in

Familienname

Vorname

Geburtsdatum (tt/mm/jjjj)

Geburtsort

Postleitzahl, Wohnort

Straße, Nr.

Telefonnummer²

E-Mail²

B Selbsterklärung Antragsteller:in

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass

ich nicht rechtskräftig verurteilt worden bin

- wegen eines Verbrechens, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind;

keine sonstigen Ermittlungs- oder Strafverfahren in den letzten 5 Jahren gegen mich anhängig waren und oder gegen mich anhängig sind;

kein regelmäßiger Missbrauch von Alkohol, Rauschmittel oder Medikamenten vorliegt;

für mich keine rechtliche Betreuung nach den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht;

¹ FCL.740 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

² Freiwillige Angabe

keine luftverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit in den letzten 2 Jahren geahndet wurde;

Weniger als 4 Punkte im Fahreignungsregister (FAER) des Kraftfahrt-Bundesamtes vorliegen, die Fahrerlaubnis nicht entzogen wurde und keine Eintragungen hinsichtlich

- Entscheidungen wegen verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeiten (z.B. Handyverstoß),
- Entscheidungen wegen besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeiten (z.B. Alkoholdelikte), oder
- Entscheidungen wegen Straftaten mit/ohne Entziehung der Fahrerlaubnis oder mit/ohne einer isolierten Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis vorliegen.³

Sollte eine Erklärung nicht abgegeben werden können, sind entsprechende Nachweise beizufügen (siehe hierzu auch Abschnitt D).

Die Erlaubnis kann beschränkt oder widerrufen werden, wenn die Erlangung durch Fälschung eingereichter Nachweise oder durch missbräuchliche Verwendung von Zeugnissen zustande kam.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in

C Hinweise zur Datenverarbeitung

Die Daten werden auf Basis des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679⁴ i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1139⁵ und dem Luftverkehrsgesetz zum Zwecke der Erlaubniserteilung verarbeitet.

Die Daten werden in Papierform und/oder elektronischer Form gespeichert. Die Speicherung erfolgt bis zu 5 Jahre nach dem Ende der Gültigkeit Ihrer Erlaubnis.

Mehr Informationen zu Ihren Rechten als Betroffene:r sowie Kontaktdaten der:des Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde finden Sie unter:

D Beizufügende Unterlagen

Kopie eines gültigen Zuverlässigkeitsbescheids (ZÜP) nach § 7 Luftsicherheitsgesetz, sofern dieser der Luftfahrtbehörde nicht bereits vorliegt.

Kopie der Lizenz.

Protokoll über die erfolgte Befähigungsüberprüfung durch eine:n Prüfer:in.

Bescheinigung einer ATO, DTO oder durch Lehrberechtigte (*nur SEP und TMG bei Ablauf kleiner als 3 Jahre*) über die Auffrischungsschulung oder darüber, dass eine Auffrischungsschulung nicht erforderlich war.

Eine Kopie der Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER), sofern die entsprechende Selbsterklärung im Abschnitt B nicht abgegeben werden kann. Eine unentgeltliche Auskunft erhalten Sie unter: <https://www.kba.de/>

Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, sofern die entsprechende Selbsterklärung im Abschnitt B zu Verurteilungen, Straf- oder Ermittlungsverfahren nicht abgegeben werden kann.

Eine Kopie des Bußgeldbescheids über die luftverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit, sofern die entsprechende Selbsterklärung im Abschnitt B nicht abgegeben werden kann.

³ Vorliegende Selbsterklärungen zur Zuverlässigkeit erfolgen gemäß § 18 der Verordnung über Luftfahrtpersonal

⁴ Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO

⁵ gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt

Nachweis der Erneuerungsvoraussetzungen gemäß FCL.740 b) VO (EU) Nr. 1178/2011

Ist eine Klassen- oder Musterberechtigung abgelaufen, muss die betroffene Person für eine Erneuerung folgende Anforderungen erfüllen:

1. Für die Feststellung, ob die betroffene Person eine Auffrischungsschulung benötigt, muss eine Beurteilung bei einer der folgenden Organisationen erfolgen:
 - i) bei einer ATO;
 - ii) bei einer DTO oder ATO, wenn es sich bei der abgelaufenen Berechtigung um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerk, eine Klassenberechtigung für TMG oder eine Musterberechtigung für einmotorige Hubschrauber nach Anhang VIII Punkt DTO.GEN.110(a)(2)(c) handelte;
 - iii) bei einer DTO, einer ATO oder bei Lehrberechtigten, wenn die Berechtigung höchstens drei Jahre zuvor ablief und es sich bei der Berechtigung um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerk oder eine Klassenberechtigung für TMG handelte;
 - iv) bei EBT-Betreibenden, die speziell für eine solche Auffrischungsschulung zugelassen sind.
2. Wird die Notwendigkeit einer Auffrischungsschulung festgestellt, muss diese bei der Organisation bzw. der lehrberechtigten Person absolviert werden, welche die Beurteilung nach Nummer 1. durchgeführt hat.
3. Eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anlage 9 Teil-FCL der VO (EU) Nr. 1178/2011 muss bei einer Erneuerung immer absolviert werden.

Die betroffene Person ist von den Anforderungen von Nummer 1 und 2 ausgenommen, sofern sie über eine gültige Berechtigung für dieselbe Luftfahrzeugklasse oder dasselbe Luftfahrzeugmuster verfügt, die in eine von einem Drittland nach Anhang 1 des Abkommens von Chicago erteilte Pilotenlizenz eingetragen ist, und sofern sie berechtigt ist, die mit dieser Berechtigung verbundenen Rechte auszuüben.

Angabe zur Auffrischungsschulung nach AMC1 FCL.740 b) VO (EU) Nr. 1178/2011

- (a) Ziel der Auffrischungsschulung ist es, dass die betroffene Person das Befähigungsniveau erreicht, das erforderlich ist, um Luftfahrzeuge der entsprechenden Klasse oder des entsprechenden Musters sicher zu betreiben. Den Umfang der erforderlichen Auffrischungsschulung bestimmt die ATO, die DTO oder Lehrberechtigte, soweit zutreffend, wobei folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:
 - (1) die Erfahrung der betroffenen Person;
 - (2) die Zeit, die verstrichen ist, seit die Rechte aus der Klassen- oder Musterberechtigung zuletzt ausgeübt wurden;
 - (3) die Komplexität des Luftfahrzeugs;
 - (4) ob die betroffene Person eine gültige Berechtigung für ein anderes Luftfahrzeugmuster oder eine andere Luftfahrzeugklasse hat; und

Hinweis: Die o. g. Verordnungsauszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind nur die Originalfassungen.

- (5) wenn dies für notwendig erachtet wird, die Leistung der betroffenen Person während einer simulierten Befähigungsüberprüfung für die Berechtigung in einem Flugsimulator oder einem Luftfahrzeug des entsprechenden Typs oder der entsprechenden Klasse. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der für das erforderliche Befähigungsniveau notwendige Umfang der Schulung, analog zu der Zeit, die seit der letzten Ausübung der Rechte in der betreffenden Berechtigung vergangen ist, steigt.
- (b) Nach Ermittlung des Schulungsbedarfs soll die ATO, die DTO oder Lehrberechtigte, soweit zutreffend, ein individuelles Schulungsprogramm entwickeln, das auf der Erstausbildung für die Klassen- oder Musterberechtigung basiert und sich auf die Aspekte konzentriert, bei denen betroffene Person die größten Defizite gezeigt hat.
- (c) Mit Ausnahme der Auffrischungsschulung für Berechtigungen gem. FCL.740 b) 1. i) soll die Auffrischungsschulung, soweit erforderlich, theoretische Ausbildung enthalten, wie z.B. überusterspezifische Systemfehler in komplexen Luftfahrzeugen. Die Leistung der betroffenen Person soll während der Ausbildung überprüft werden und erforderlichenfalls soll zusätzliche Ausbildung erfolgen, um das für die Befähigungsüberprüfung erforderliche Niveau zu erreichen.
- (d) Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung soll die ATO, die DTO oder Lehrberechtigte, soweit zutreffend, der betroffenen Person einen Schulungsnachweis oder ein anderes von der zuständigen Behörde spezifiziertes Dokument ausstellen, in dem die Bewertung der in (a) gelisteten Faktoren zur Ermittlung des Schulungsumfangs, das erhaltene Training und eine Aussage, dass das Training erfolgreich abgeschlossen wurde, beschrieben sind. Der Schulungsnachweis soll der prüfberechtigten Person vor der Befähigungsüberprüfung vorgelegt werden. Im Anschluss an die erfolgreiche Erneuerung der Klassen- oder Musterberechtigung soll der Schulungsnachweis und das Prüfungsprotokoll bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.
- (e) Unter Berücksichtigung der unter (a) aufgeführten Faktoren zur Ermittlung des Schulungsumfangs können die ATO, die DTO oder Lehrberechtigte, soweit zutreffend, gegebenenfalls auch entscheiden, dass die betroffene Person bereits über das erforderliche Befähigungsniveau verfügt und dass keine Auffrischungsschulung erforderlich ist. In diesem Fall soll der Nachweis/das Dokument eine entsprechende Erklärung mit hinreichender Begründung enthalten.

Die Erneuerung muss für jede Klassen- oder Musterberechtigung gesondert erfolgen.

Hinweis: Die o. g. Verordnungsauszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind nur die Originalfassungen.

Revision:	4	Antrag Erneuerung Klassen- und Musterberechtigungen	Seite:	4 von 4
Datum:	08/2024			